

keit im Preise erzeugen, und die solide Wissenschaft wird seltener am Hungertuch zu nagen haben.

Wir erwarten ruhig sachgemäße Entgegnungen; nur nicht jene oft vernommenen Gründe der Stabilität, vulgo des Schlenndrians. Jedenfalls ist der Gegenstand wichtig genug, um auch außerhalb specifisch buchhändlerischer Organe gründlich erörtert zu werden. Auf der geschäftlichen Kraft und Gesundheit des Buchhandels beruht sehr wesentlich die Energie und Gediegenheit der literarischen Production, da eben auch sie an materielle Vor- und Nebenbedingungen geknüpft ist, wie überhaupt alles, was des Menschen Hand oder Kopf erzeugt.

(Deutsche Industrie-Zeitung.)

### Zahlen beweisen.

Paris, 26. Nov. (Durch besondere Umstände verspätet.) Veranlaßt durch die Entgegnung des Hrn. Bieweg in Nr. 143 d. Bl., steht der Unterzeichnete nicht an zu erklären, daß er es war, welcher der Redaction einen Bericht über den Hergang bei dem Verkaufe der Franck'schen Buchhandlung eingesandt hat. Derselbe mochte aber wohl etwas zu lange gerathen sein, da die Redaction sich veranlaßt gefunden hatte, mehrere nicht unerhebliche Kürzungen vorzunehmen.\*) Der Unterzeichnete spricht darüber sein Bedauern aus, da er überzeugt ist, daß, wenn sein Artikel in integro im Börsenblatte gestanden hätte, die Entgegnung des Hrn. Bieweg ungeschrieben geblieben wäre. Als nothwendige Berichtigungen zu seiner in Nr. 134 erschienenen Einsendung bemerkt er, daß es Zeile 23 von oben heißen muß: „mit dem Betriebe der Buchhandlung“, und Zeile 43 von oben: „inclusive der Verpflichtungen 1. und 2.“; als Zusatz, daß das Ausgebot des fonds de commerce für 5000 Fr. statthatte.

Auf einige Punkte der Entgegnung des Hrn. Bieweg eingehend, erklärt der Unterzeichnete, daß nicht durch die gerichtliche Verkaufsbewilligung vom 28. September die Hoffnung eines außergerichtlichen Vergleiches schwand, sondern durch die unmittelbar nach Hrn. Herold's Tode abgegebene Erklärung der Demoiselle Barache, daß sie dessen Erbschaft sous bénéfice d'inventaire antrete. Damit war über die Franck'sche Buchhandlung das Loos gefallen; sie mußte verkauft werden. Zwar konnte Demoiselle Barache ihren Entschluß noch ändern, die Herold'sche Hinterlassenschaft ohne Bedingungen übernehmen und das Geschäft aus freier Hand verkaufen, aber seit ihrem in der ersten (?) Junihälfte erfolgten Tode konnte das nicht mehr geschehen. Von dem Tage ab lag ein außergerichtlicher Vergleich gar nicht im Bereiche der Möglichkeit. Das Geschäft mußte unter den Hammer kommen, so will es das Gesetz, und die gerichtliche Bewilligung dazu war nur die nothwendige Folge der Situation. Wenn sich Hr. Bieweg hierüber im Irrthum befunden hätte, so würde Mr. Bassot nicht ermangelt haben, ihn davon zu befreien. Er war es aber so wenig, daß er lange vor dem 28. September vor Zeugen die Aeußerung zu thun pflegte, wenn ein Anderer als er das Geschäft erstehe, so etablire er eines nebenan. Durch diese Aeußerung hat er den Werth des Geschäftes für Andere verringert.

Daß die gesetzlichen Formen durchaus innegehalten worden waren, hat der Unterzeichnete in seiner Mittheilung deutlich gesagt. Die codes de commerce und de procédure civile, aus den Jahren 1807 und 1808 herkommend, zu welcher Zeit die Verhältnisse des Handels wesentlich von den heutigen verschieden waren, kennen den Begriff „Geschäft“ (fonds de commerce)

\*) Die gestrichenen Stellen betreffen im Wesentlichen nur Persönlichkeiten, die von der Redaction nicht zugelassen werden konnten.

nicht. Geschäftsverkäufe fallen unter die Rubrik Ventes de mobilier, so daß für den Verkauf des Hauses Rothschild gerichtlich nicht mehr Anzeigen erlassen zu werden brauchen, als für den eines Bettes, einer Kommode oder eines Stuhles. Hätte indeß Hr. Bieweg eine längere Frist zwischen Ankündigung und Versteigerung gefordert, als vom Interesse der Gläubiger geboten, so wäre diesem Antrage Folge gegeben worden. Daß er die Gesetze abändere, hat nie Jemand von ihm verlangt; eher daß er sie beobachte.

Indessen verrücken alle seine Worte nichts an der Thatsache, daß er seit Juni, wo ihm der Verkauf des Hauses als unausbleiblich bekannt wurde, es unterlassen hat, darüber eine Anzeige ins Börsenblatt oder in die Bibliographie de la France zu machen. Gerichtlich verpflichtet ist er dazu allerdings nicht gewesen. Wenn er aber fragt: wozu hätte eine solche genügt, da kein Ausländer mehr die Erlaubniß zur Errichtung oder Fortführung einer Buchhandlung erhält, es sei denn, daß er sich mit einem Franzosen associire\*), so muß doch bemerkt werden, daß Hr. Bieweg ja selbst ein Ausländer und nicht in Frankreich naturalisirt ist. Ganz eben so gut wie er hätte also jeder andere Ausländer die Franck'sche Buchhandlung übernehmen können, welche kraft eines auf den Namen des Franzosen Mr. Amyot lautenden brevet de librairie geführt wird. Hr. Bieweg, indem er angibt, es sei im August seine, des Ausländers, Absicht gewesen, hier eine neue Buchhandlung zu gründen, liefert ja selber den Beweis, daß diese Ausschließung der Fremden umgangen werden kann.

Daß die Revue des deux Mondes ihre Abonnements in Rechnung stellt, hatte der Unterzeichnete ausdrücklich gesagt. Alle anderen periodischen Publicationen müssen baar bezahlt werden, und ist somit der Pluralis „Revue“ in der Entgegnung zu viel. Das Guthaben der Revue des deux Mondes aber betrug, wie verlautete, ca. 6400 Fr. Die englischen Journale werden bekanntlich nummerweise einzeln berechnet; es kommen hier also nur in Betracht die Nummern vom 21. October bis Ende des Jahres, welche dem Publicum für voraus angelegte Abonnements gratis nachzuliefern sind. Dafür aber ist der Betrag von 2000 Fr. zu hoch gegriffen.\*\*) Was die vorausberechneten Werke hier sollen, ist nicht abzusehen. „Das Sonstige“ aber, ja das war der dunkle Punkt in dem Posten von 10 000—15 000 Fr. für Abonnements, mittelst dessen, wie Hr. Bieweg sich vor Zeugen gerühmt hat, es gelungen ist, die Liebhaber abzuschrecken.

Es ist das Gegentheil der Wahrheit, daß die Affiches parisiennes das gelesenste und verbreitetste der gerichtlichen Anzeigblätter seien. Diese sind: Le moniteur, Le droit, La gazette des tribunaux, Les petites affiches und Les affiches parisiennes. Jeder, der die Pariser Journalistik nur einigermaßen kennt, wird ohne Zaudern sagen, daß letzteres Blatt das am wenigsten verbreitete der fünf ist. Die Auflagen anzugeben, ist leider nicht möglich, da diese von den Pariser Zeitungen geheim gehalten werden. — Die Placate anlangend, so kann der Unterzeichnete bestimmt versichern, daß sie an den Hauptplätzen im Centrum der Stadt nicht angeklebt waren.

Da der Ankleber Hrn. Bieweg befragt hatte, wo er dieselben an schlagen solle, so war dieser durchaus nicht ohne Einfluß auf

\*) Sogenannte prête-noms werden, wie der Einsender zu seinem bitteren Nachtheile erfahren hat, von der Behörde nicht mehr genehmigt, aber da, wo sie einmal bestehen, wie z. B. in der Franck'schen Buchhandlung, unbehindert geduldet.

\*\*\*) Es ist dem Verfasser sehr peinlich und liegt nicht in seinen Gewohnheiten, Enthüllungen zu machen, zu denen er theilweise durch seinen Aufenthalt im Hause Franck befähigt ist. Da es sich aber um einen gerichtlichen öffentlichen Verkauf handelt, so sind dieselben hier gerechtfertigt.